



# Bundesgesetz über den Abschluss internationaler Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

*Entwurf*

vom [Datum]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup>**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

*Art. 60a* Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

## **2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016<sup>3</sup>**

*Art. 32a* Internationale Verträge

<sup>1</sup> BBl 20XX ...

<sup>2</sup> SR 811.11

<sup>3</sup> SR 811.21

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen abschliessen.

### **3. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000<sup>4</sup>**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts*

#### **7a. Abschnitt: Internationale Abkommen**

*Art. 34a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen über die Anerkennung von ausländischen Berufsbezeichnungen, die zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigen, abschliessen.

<sup>2</sup> Er stellt dabei namentlich sicher, dass:

- a. die Anwältinnen und Anwälte den Berufsregeln nach Artikel 25 unterstellt sind; und
- b. sich die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister nach den Grundsätzen richtet, die für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten.

<sup>3</sup> Er kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser Abkommen erlassen.

### **4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>5</sup>**

*Art. 47a* Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> SR 935.61

<sup>5</sup> SR 935.81